

Österreichische Staatsdruckerei Holding AG

Wien, FN 290506 s

9. ordentliche Hauptversammlung

19. Juli 2019

Vorschlag des Aufsichtsrats
gemäß § 108 Abs 1 AktG
zum 6. Punkt der Tagesordnung

**"Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands
gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz
zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Einziehung eigener Aktien,
im Falle des Erwerbs eigener Aktien allenfalls auch außerbörslich unter
Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts (umgekehrtes Bezugsrecht)
der Aktionäre der Gesellschaft und
im Falle der Veräußerung eigener Aktien allenfalls auch außerbörslich unter
Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrecht)
der Aktionäre der Gesellschaft"**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG schlagen vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss fassen:

„Der Vorstand wird für die Dauer von 30 (dreißig) Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft ermächtigt, wobei die von der Gesellschaft auf Basis dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zusammen mit den von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien niemals 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten dürfen. Der Erwerb kann sowohl über die Börse als auch durch ein öffentliches Angebot, allenfalls [mit Zustimmung des Aufsichtsrats] auch außerbörslich unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungs- bzw. Veräußerungsrechts der Aktionäre unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 47a Aktiengesetz erfolgen, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 10,-- (Euro zehn) und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 30,-- (Euro dreißig) beträgt. Weiters wird der Vorstand zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen ermächtigt, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentli-

chen hat. Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze und/oder in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, von der Gesellschaft erworbene eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt wird, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung ergeben, zu beschließen. Diese Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden.

Schließlich wird die in der 7. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21.07.2017 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung von eigenen Aktien widerrufen und der Vorstand gleichzeitig für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, erworbene eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz in Verbindung mit §§ 169 bis 171 Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht (das Wiederkaufrecht) der Aktionäre ausschließen und die Veräußerungsbedingungen festsetzen kann."

Begründung:

Zum vorgeschlagenen möglichen Ausschluss des Bezugs- bzw. Wiederkaufsrechts der Aktionäre im Falle der außerbörslichen Veräußerung eigener Aktien wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1b Satz 3 iVm § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG verwiesen, der ab 28.06.2019 zur Einsicht der Aktionäre in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft Tenschertstraße 7, 1230 Wien, aufliegt und ab 28.06.2019 außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.staatsdruckerei.at bzw. <https://www.staatsdruckerei.at/investor-relations/hauptversammlung-2019/> zugänglich ist.

Wien, am 18.06.2019

Der Aufsichtsrat der
Österreichische Staatsdruckerei Holding AG



ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Bericht des Vorstands
der
Österreichische Staatsdruckerei Holding AG
Wien, FN 290506 s,
über die

**Ermächtigung des Vorstands auf andere Weise als über die Börse
oder durch öffentliches Angebot zu erwerben oder zu veräußern**

**(TOP 6 Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb; Veräußerung und Einziehung
eigener Aktien)**

Die Mitglieder des Vorstands der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG (in der Folge auch die "Gesellschaft") erstatten an die 9. ordentliche Hauptversammlung der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG am 19. Juli 2019 nachstehenden

Bericht

gemäß § 65 Abs. 1b Satz 3 AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG.

- A. Die Österreichische Staatsdruckerei Holding AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1230 Wien, Tenschertstraße 7, eingetragen im Firmenbuch unter FN 290506 s, hat gegenwärtig ein Grundkapital in Höhe von EUR 7.500.000,-, welches in 7.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist.
- B. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der 9. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19.07.2019 folgende Beschlussfassung zu **TOP 6** vorzuschlagen (der entsprechende Beschlussvorschlag wird gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft erstattet):

„Der Vorstand wird für die Dauer von 30 (dreißig) Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft ermächtigt, wobei die von der Gesellschaft auf Basis dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zusammen mit den von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien niemals 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten dürfen. Der Erwerb kann sowohl über die Börse als auch durch ein öffentliches Angebot, allenfalls [mit Zustimmung des Aufsichtsrats] auch außerbörslich unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungs- bzw. Veräußerungsrechts der Aktionäre unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 47a Aktiengesetz erfolgen, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 10,-- (Euro zehn) und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 30,-- (Euro dreißig) beträgt. Weiters wird der Vorstand zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen ermächtigt, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze und/oder in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, von der Gesellschaft erworbene eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt wird, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung ergeben, zu beschließen. Diese Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden.

Schließlich wird die in der 7. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21.07.2017 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung von eigenen Aktien widerrufen und der Vorstand gleichzeitig für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, erworbene eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz in Verbindung mit §§ 169 bis 171 Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht (das Wiederkaufrecht) der Aktionäre ausschließen und die Veräußerungsbedingungen festsetzen kann.“

- C. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 21.07.2017 wurde der Vorstand zuletzt ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 AktG zu erwerben. Österreichische Staatsdruckerei Holding AG hält derzeit 225.000 Stück eigene Aktien.

Der oben im Punkt B wiedergegebene Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG würde, wenn er von der Hauptversammlung in der vorgeschlagenen Form beschlossen wird, die Gesellschaft in die Lage versetzen, eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft wäre ohne besondere Zweckbindung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck möglich und könnte sowohl über die Börse als auch durch ein öffentliches Angebot erfolgen, zudem auch außerbörslich, wenn und soweit die Vorgaben des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 47a AktG) eingehalten werden.

Eigene Aktien, die die Gesellschaft auf Grundlage des im Punkt B wiedergegebenen Beschlussvorschlags erwirbt, könnte die Gesellschaft entweder halten oder einziehen oder wieder veräußern. Für den Fall der Veräußerung eigener Aktien gilt, dass die Veräußerung eigener Aktien über die Börse oder im Wege eines öffentlichen Angebots grundsätzlich stets zulässig ist. Bei einer Veräußerung eigener Aktien über die Börse oder im Wege eines öffentlichen Angebots haben die Aktionäre (ebenso wie andere Marktteilnehmer) die Möglichkeit, die von der Gesellschaft veräußerten Aktien "wieder" zu erwerben.

Auf Grundlage des im Punkt B wiedergegebenen Vorschlags würde die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigen, für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch eine andere Art der Veräußerung als jene über die Börse oder öffentliches Angebot wählen können. Die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn (i) die Hauptversammlung diese andere Art der Veräußerung selbst beschließt oder (ii) den Vorstand zu einer anderen Art der Veräußerung ermächtigt (wie dies der Beschlussvorschlag im letzten Absatz vorsieht). In beiden Fällen haben die Aktionäre bei einer "anderen Art der Veräußerung" in der Regel nicht die Möglichkeit, die von der Gesellschaft veräußerten Aktien zu erwerben, sie haben also keine Wiederkaufsmöglichkeit. Das Aktiengesetz sieht nun für diesen Fall vor, dass der Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat, in dem er darzulegen hat, warum bzw. in welchen Fällen die Gesellschaft von der Möglichkeit der "Veräußerung auf andere Art" Gebrauch machen möchte und welche Gründe dafür sprechen, dass die Wiederkaufsmöglichkeit der Aktionäre diesfalls nicht besteht.

Im Hinblick auf die im Beschlussvorschlag gemäß Punkt B enthaltene Möglichkeit der Veräußerung von eigenen Aktien, die Österreichische Staatsdruckerei Holding AG aktuell hält und/oder zukünftig erwirbt, auf andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot erstattet der Vorstand sohin einen schriftlichen Bericht über den Grund für den damit einhergehenden Ausschluss des quotenmäßigen Bezugs- bzw. Wiederkaufrechts der Aktionäre (§ 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG). Dieser Bericht wird auch im Hinblick auf den mit einem allfälligen außerbörslichen Erwerb einhergehenden "Ausschluss" des quotenmäßigen Andienungs- bzw. Veräußerungsrechts der Aktionäre der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) erstattet.

Festgehalten wird, dass der Vorstand der Gesellschaft nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats [(i) eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot erwerben bzw (ii)] die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußern darf.

1. Außerbörsliche Veräußerung und Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (des Bezugs- bzw. Wiederkaufrechts) der Aktionäre

Der mögliche Ausschluss des Bezugsrechts (Wiederkaufsrechts) der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien liegt aus folgenden Gründen im Interesse der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG:

Österreichische Staatsdruckerei Holding AG beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen. Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil-)Betriebs-erwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend auch als "**Unternehmenserwerb**" bezeichnet.

Führt Österreichische Staatsdruckerei Holding AG einen Unternehmenserwerb durch, so kann die Gegenleistung, die die Gesellschaft zu erbringen hat, nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG bestehen. Das kann sowohl im Interesse von Österreichische Staatsdruckerei Holding AG als Käuferin als auch im Interesse eines Veräußerers, mit dem die Gesellschaft

den Unternehmenserwerb abschließen will, liegen. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Leistung eigener Aktien kein solcher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft zu verzeichnen. Es kann – wie die Erfahrung zeigt – auch Fälle geben, in denen es aus Sicht der Gesellschaft aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an Österreichische Staatsdruckerei Holding AG beteiligt, oder auch Fälle, in denen der Veräußerer im Gegenzug für die Veräußerung seines Unternehmens bzw. Betriebes eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt. So sind Eigentümer attraktiver Investitions- und Akquisitionsobjekte in vielen Fällen nur dann zu einer Veräußerung bereit, wenn sie als Gegenleistung ausschließlich oder doch zum Teil Aktien an Österreichische Staatsdruckerei Holding AG erhalten.

Durch die Verwendung eigener Aktien als "Transaktionswährung" kann oftmals auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei einer "reinen" Barzahlung. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem günstigen Preis erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, kann der Gesellschaft bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenserwerb eine Ersparnis entstehen: Denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert, nicht jedoch mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten, angesetzt.

Um eigene Aktien der Gesellschaft als "Transaktionswährung" verwenden und somit attraktive Marktangebote optimal nutzen können, ist eine flexible und rasche Reaktion des Vorstands in solchen Konstellationen oftmals essentiell.

Durch die Ermächtigung zur Veräußerung durch andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot soll dem Vorstand somit für zukünftige Unternehmenserwerbe gerade diese Flexibilität gewährleistet und schnelleres Handeln ermöglicht werden. Zu diesem Zweck kann es überdies auch erforderlich sein, rasch über die notwendige Anzahl eigener Aktien im erforderlichen Ausmaß als Transaktionswährung zu verfügen und daher eigene Aktien im Paket außerbörslich zu erwerben. Die rasche Verfügbarkeit der Transaktionswährung in Gestalt von eigenen Aktien für die Zwecke von Unternehmenserwerben stellt sohin auch die sachliche Rechtferti-

gung für die Ermächtigung des Vorstands zum außerbörslichen Erwerb und dem damit einhergehenden umgekehrten Bezugsrechtsausschluss (das ist der Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre) dar.

Die Verwendung eigener Aktien ist auch deshalb für die Gesellschaft und sohin auch ihre Aktionäre von Vorteil, weil die Abwicklung eines Unternehmenserwerbs, bei dem der Veräußerer von der Gesellschaft Aktien an der Gesellschaft als Gegenleistung fordert bzw. erhalten soll, beschleunigt werden kann, wenn bereits bestehende eigene Aktien verwendet werden können und nicht erst neue Aktien – im Rahmen einer vergleichsweise aufwändigen Sach- oder auch Barkapitalerhöhung – geschaffen werden müssen.

Aufgrund der Beschränkung des Ausmaßes eigener Aktien, die die Gesellschaft zweckfrei erwerben kann (§ 65 Abs. 1 Z 8 AktG), nämlich auf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft, kann ein Vertragspartner der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG, der eigene Aktien im Rahmen des Unternehmenserwerbs als Transaktionswährung erhält, keine wesentliche Beteiligung an Österreichische Staatsdruckerei Holding AG erwerben.

Aus den dargestellten Erwägungen ergibt sich zusammenfassend:

Der Unternehmenserwerb gegen Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts bzw. der Wiederkaufsmöglichkeit der Aktionäre wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes bzw. der Wiederkaufsmöglichkeit der Aktionäre anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG besteht ein Interesse der Gesellschaft, einen solchen Unternehmenserwerb unter Ausschluss des Bezugsrechts bzw. der Wiederkaufsmöglichkeit zu ermöglichen.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Gewährung eigener Aktien als Gegenleistung nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von Österreichische Staatsdruckerei Holding AG kann es auch aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär einzubinden.

Der Bezugsrechtsausschluss bzw. die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen bestehen wird. Die Wahrung der Interessen der Aktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Der Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen wird dem Wert von Österreichische Staatsdruckerei Holding AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Veräußerer von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien.

Im Hinblick auf die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (30 Monate) bzw. der Ermächtigung des Vorstands, erworbene eigene Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts bzw. des Wiederkaufrechts der Aktionäre zu veräußern (5 Jahre) können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von eigenen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der zukünftigen Entwicklung von Österreichische Staatsdruckerei Holding AG als auch der weiteren Kursentwicklung der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG Aktie abhängt.

Zusammenfassend kommt der Vorstand der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und Abs. 1b AktG erworbene eigene Aktie mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

2. Außerbörslicher Erwerb und Ausschluss des quotenmäßigen Andienungs- bzw. Verkaufrechts der Aktionäre

Der mögliche Erwerb eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und der damit einhergehende Ausschluss des quotenmäßigen Andienungs- bzw. Verkaufrechts der Aktionäre der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG gemäß § 65 Abs 1b Aktiengesetz iVm § 47 Aktiengesetz liegt aus folgenden Gründen im Interesse der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG:

Wie bereits unter Punkt 1 dargelegt, soll dem Vorstand der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG unter anderem für mögliche Unternehmenserwerbe ein Höchstmaß an Flexibilität gewährt werden. So soll es dem Vorstand der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG ermöglicht werden, eigene Aktien als Transaktionswährung zu verwenden. Dazu kann es erforderlich sein, eine größere Anzahl an eigenen Aktien kurzfristig zu erwerben.

Aufgrund der an der Börse zu einem bestimmten Zeitpunkt herrschenden Bedingungen (z.B. Handelsvolumen, Börsenkurs, etc.) kann die Situation eintreten, dass der Erwerb der als Transaktionswährung benötigten eigenen Aktien entweder überhaupt nicht bzw. nicht in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum oder zu einem angemessenen Preis über die Börse möglich ist.

Auf Grundlage des im Punkt B wiedergegebenen Vorschlags würde die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigen, den Erwerb eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch auf eine andere Art als jene über die Börse oder öffentliches Angebot wählen zu können (z.B., als außerbörslicher Paketerwerb). Diese Ermächtigung des Vorstands versetzt Österreichische Staatsdruckerei Holding AG, die im Interesse der Gesellschaft liegende Zwecke benötigten eigenen Aktien rasch, flexibel und zu den bestmöglichen Konditionen erwerben zu können.

Zusammenfassend kommt der Vorstand der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und Abs. 1b AktG eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu erwerben, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

3. Einziehung eigener Aktien

Nach dem Beschlussvorschlag gemäß Punkt B soll der Vorstand ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Zusätzlich soll der Aufsichtsrat dazu ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch eine solche Einziehung ergeben, zu beschließen. Für die Gesellschaft und ihre Aktionäre kann die Einziehung der eigenen Aktien insbesondere bilanzielle Vorteile haben, weil auch für eigene Aktien Rücklagen gebildet werden müssen. Sollten die einmal zulässig erworbenen eigenen Aktien nicht mehr benötigt werden und sollte es keine bessere Verwendungsmöglichkeit als deren Einziehung geben, so sind die Vorausermächtigung des Vorstands zur Einziehung der eigenen Aktien und die Vorausermächtigung des Aufsichtsrats, entsprechende Satzungsänderungen im

Fall der tatsächlichen Einziehung zu beschließen, geeignete Mittel, um die zeit- und kostenintensive Abhaltung einer weiteren Hauptversammlung, die diese Maßnahmen beschließen müsste, zu vermeiden.

Der Vorstand wird die Ermächtigung, einmal zulässig erworbene eigene Aktien einzuziehen, nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wird der Vorstand die bei der Einziehung eigener Aktien einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten. Dasselbe gilt für den Beschluss entsprechender Änderungen der Satzung der Gesellschaft.

4. Abschließende Erläuterungen

Aus den unter den Punkten 1 und 2 angeführten Gründen liegen sowohl die Ermächtigung zum außerbörslichen Erwerb samt damit einhergehendem Ausschluss des quotenmäßigen Andienungs- bzw Verkaufsrechts der Aktionäre (umgekehrtes Bezugsrecht) als auch die Ermächtigung zur außerbörslichen Veräußerung unter Ausschluss des Wiederkaufrechts der Aktionäre (Bezugsrecht) im Interesse der Gesellschaft, sind nicht unverhältnismäßig, jedoch erforderlich und geeignet, die oben genannten Zwecke im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu erreichen.

Wenn der Vorstand die im letzten Absatz des im Punkt B wiedergegebenen Beschlussvorschlages vorgesehene Ermächtigung, erworbene eigene Aktien auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern und dabei das Bezugsrecht (das Wiederkaufrecht) der Aktionäre auszuschließen, in Anspruch nehmen will, so hat er hierfür die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Der Vorstand hat diesfalls zumindest zwei Wochen vor dem Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats einen Bericht zu veröffentlichen, in dem unter anderem auch der konkrete Veräußerungspreis der Aktien zu begründen ist (§ 65 Abs. 1b iVm § 171 Abs. 1 AktG). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, gerade zum Zweck der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenskauf, sohin als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland, ebenso wie für die Verwirklichung allfälliger gleichartiger strategischer Zielsetzungen, ein bei vielen börsennotierten österreichischen (und deutschen) Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist. Dies kommt auch in § 5 Abs. 2 Z 7 VeröffentlV zum Ausdruck, wonach die zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführende Veröffentlichung Art und Zweck des Rückerwerbs und/oder

der Veräußerung eigener Aktien, insbesondere, ob der Rückerwerb und/oder die Veräußerung über die Börse und/oder außerhalb der Börse erfolgen soll, zu enthalten hat.

Jedenfalls sehen die Bestimmungen der erwähnten VeröffentlV umfangreiche Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien vor und sorgen damit – auch im Zusammenhalt mit allfälligen weiteren Veröffentlichungspflichten, die für börsennotierte Gesellschaften wie Österreichische Staatsdruckerei Holding AG gelten – für umfassende Transparenz im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien.

Bei Erwerb und/oder Veräußerung eigener Aktien sind von Österreichische Staatsdruckerei Holding AG – soweit einschlägig – schließlich auch die Vorgaben der Verordnung (EU) 596/2014 ("Marktmissbrauchsverordnung") und der diese begleitenden Rechtsakte, insbesondere die Bestimmungen über Rückkaufprogramme gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052, zu berücksichtigen, ohne dass die Gesellschaft dadurch auf die "Safe-Harbour-Fälle" der letztgenannten Verordnung beschränkt würde.

Wien, am 18.06.2019

Der Vorstand der
Österreichische Staatsdruckerei Holding AG

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, positioned below the printed text of the board of directors.